

	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>		
	2. Zusammensetzung der Besatzung in der nationalen Fahrt, falls keine Besatzungsliste erstellt wurde	SeeArbG § 22 Abs. 2	(6)	
	3. Zeitpunkt der Prüfung und Erprobungen der Ruderanlage innerhalb von zwölf Stunden vor dem Auslaufen	SOLAS Kap. V Regel 26.6	(1)	
	4. Zeitpunkt des Öffnens wasserdichter Türen und Rampen in Laderäumen im Hafen und ihres Schließens vor dem Auslaufen	SOLAS Kap. II-1 Regel 24.3	(1)	
	5. Ergebnis über die Funktionsprüfung der Navigationsausrüstung vor dem Auslaufen (vgl. Abschnitt II Nr. 15.16)	STCW-Code Kap. VIII Abschn. A Teil 4 Nr. 33	(5)	
	6. Vermerk aller wichtigen, das Schiff beeinträchtigenden Vorkommnisse während der Deckschwache durch den Wachoffizier	STCW-Code Kap. VIII Abschn. A Teil 4–1 Nr. 31	(5)	
	7. (nur auf Fahrgastschiffen in der Inlandfahrt) Zeitpunkt des Öffnens der wasserdichten Türen, die nicht RL 2009/45/EG Anh. I, Kap. II-1, Teil B Regel 13 Abs. 5.1 bis 5.5 entsprechen, und ihres Schließens vor dem Auslaufen	RL 2009/45/EG Anh. I, Kap. II-1, Teil B Regel 13.5.6	(3)	
Nr. 90	<b>Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr werden hiermit die Tatbestände, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften in das Seetagebuch einzutragen sind, amtlich bekannt gemacht</b>	8. (auf Fahrgastschiffen) Zeitpunkt des Öffnens der in wasserdichten Schotten, die in Zwischendecks Laderäume unterteilen, eingebauten Türen im Hafen und ihres Schließens vor dem Auslaufen	SOLAS Kap. II-1 Regel 22.6  RL 2009/45/EG Anh I, Kap. II-1, Teil B Regel 13.10.2 i.V.m. Regel 13.10.1	(1)  (3)
		9. (nur auf Fahrgastschiffen in der Inlandfahrt) Zeitpunkt des Entfernens losnehmbarer Platten an Schotten im Maschinenraum und des Wiedereinsetzens (vgl. Abschnitt II Nr. 15.9)	RL 2009/45/EG Anh I, Kap. II-1, Teil B Regel 13.11	(3)
	10. Zeitpunkt des Schließens und Öffnens von Hängetüren, losnehmbaren Platten, runden Schiffsfenstern, Landgangs-, Lade- und Bunkerportolen sowie andere Öffnungen	SOLAS Kap. II-1 Regel 22.13	(1)	
	11. (auf Fahrgastschiffen) Zeitpunkt des Öffnens bestimmter runder Schiffsfenster im Hafen und ihres Schließens und Verriegelns vor dem Auslaufen	SOLAS Kap. II-1 Regel 22.14.1 i.V.m. Regel 22.14	(1)	
	12. (auf Fahrgastschiffen) Zeitpunkt des wasserdichten Schließens und Verriegelns von runden Schiffsfenstern in Räumen, die wahlweise der Beförderung von Ladung oder Fahrgästen dienen; wenn darin Ladung befördert wird, vor Übernahme der Ladung	SOLAS Kap. II-1 Regel 22.16 (1) i.V.m. Regel 15.5.2	(1)	
	13. Zeitpunkt des letzten Schließens der Frachtladeraumtüren vor oder beim Auslaufen	SOLAS Kap. II-1 Regel 22.12 i.V.m. Regel 22.8.1- .4  RL 2009/45/EG Anh I, Kap. II-1, Teil B Regel 17.4	(1)	
<p>Hamburg, den 30. März 2021 Az.: 11-3-0</p> <p>Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr werden hiermit die Tatbestände, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften in das Seetagebuch einzutragen sind, amtlich bekannt gemacht.</p> <p>Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation – Dienststelle Schiffssicherheit – i. A. K. Krüger</p> <p><b>Aktualisierung der Amtlichen Bekanntmachung der Tatbestände, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften in das Seetagebuch einzutragen sind</b></p> <p><b>Stand: 29.03.2021</b></p>				
	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>		
<b>A.</b>	<b>In das Seetagebuch</b>			
<b>I.</b>	<b>Im Hafen und vor Antritt der Reise</b>			
1.	Name, Zweck sowie Beginn und Ende des Aufenthaltes von Personen an Bord, die nicht zu den Besatzungsmitgliedern gehören und keine Fahrgäste sind	SeeArbG § 3 Abs. 5	(6)	

	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>		<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
14.	Datum und Einzelheiten der durchgeführten Notsteuerübungen	SOLAS Kap. V Regel 26.6	(1)	2.2 (auf Fahrgastschiffen die nicht unter 2.1 fallen)	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. 19.2.3
15.	(auf Fahrgastschiffen) Zeitpunkt des Schließens und Öffnens der Hängetüren, losnehmbarer Verschlussplatten, runder Schiffsfenster, Landgangs- und Ladeporten sowie anderen Öffnungen, die während der Fahrt geschlossen bleiben müssen	SOLAS Kap. II-1 Regel 22.13 i.V.m. Regel 22.5	(1)	2.3 Angaben zu Fahrgästen (in Notfallsituationen besondere Fürsorge) vor dem Auslaufen	SOLAS Kap. III Regel 27.2 Bei A I
16.	(auf RoRo-Fahrgastschiffen) Zeitpunkt des letzten Schließens der Schottendecks vor dem Auslaufen	SOLAS Kap. II-1 Regel 23.5	(1)	3. <b>innerhalb von 2 Wochen nach Dienstantritt eines Besatzungsmitglieds</b>	
17.	(auf Fahrgastschiffen, wenn die Reise länger als 1 Woche dauert) Übung zwecks Betätigung der wasserdichten Türen, runden Schiffsfenster, Ventile und Verschlussvorrichtungen von Speigatten und Abfallschütten; Vermerk der festgestellten Mängel (vgl. Abschnitt II Nr. 6.1)	SOLAS Kap. II-1 Regel 21.4 i.V.m. Regel 21.1	(1)	3.1 Zeitpunkt und Einzelheiten der Ausbildung und Unterweisung mit der Schiffsbesatzung über die Gesamtheit der Rettungsmittel und Feuerlöscheinrichtungen des Schiffes. Wird zur vorgeschriebenen Zeit keine vollständige Ausbildung abgehalten, Eintragung über die näheren Umstände und Umfang der durchgeführten Ausbildung	97/70 EG i.V.m. Torremolinos Kap. VIII Regel 3(3) i.V.m. Regel 3(2) a)
18.	Erfassung und Eintragung aller Einzelheiten bezüglich des Zustandes des Schiffes (dazu gehören Besetzung, Proviantierung, Ladung an Bord, Tiefgang, Ergebnis der Stabilitätsberechnung, wenn vorgeschrieben, Überprüfung aller Kontrollvorrichtungen, der Rudermaschine sowie der Navigations- und Funkausrüstungen)	Resolution A.916(22) Anhang 1 Nr. 1.1	(16)	4. <b>regelmäßig</b>	
				4.1 Art und Umfang der Überwachung bei Beförderung gefährlicher Güter	GGV-See § 4 Abs. 6
				4.2 Aufzeichnung der durchgeführten Bewegungen des Schiffes während der Wache	STCW-Code Kap. VIII Abschn. A Teil 4 Nr. 31
7.4	Beladen von Fahrgastschiffen – schriftlich vor dem Auslaufen Überprüfung der Stabilitätskriterien und Bestätigung, dass die Kriterien eingehalten werden.	SOLAS Kap. II Regel 20 Bei A I	(1)	4.3 (alle Schiffe in der Auslandsfahrt) Aufzeichnungen über Tätigkeiten und Vorfälle im Zusammenhang mit der Schiffsführung, die für die sichere Schiffsführung von Bedeutung sind; diese müssen ausreichend ausführlich sein, damit nachträglich ein vollständiges Bild der Reise erstellt werden kann.	SOLAS Kap. V Regel 28
<b>II.</b>	<b>In der übrigen Zeit während der Reise</b>				
1.	<b>innerhalb von 24 Stunden nach Auslaufen aus einem Hafen</b>				
1.1	Zeitpunkt und Einzelheiten der Übungen mit der Schiffsbesatzung zum Verlassen des Schiffes und der Feuerschutzübung, sofern mehr als 25 v.H. der Besatzung im vorausgegangenen Monat nicht an solchen Übungen auf dem betreffenden Schiff teilgenommen haben	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. 19.3.2  97/70 EG i.V.m. Torremolinos Kap. VIII Regel 3(3) i.V.m. Regel 3(1) a)	(1)  (4)	4.4 Eintragung von Einzelheiten während des Reiseverlaufs, wie gesteuerte Kurse, zurückgelegte Entfernungen, bestimmte Positionen, Wetter- und Seebedingungen, Änderungen in der Reiseplanung, Einzelheiten zu Lotsenübernahme sowie -abgabe, Einfahrt in Gebiete mit vorgeschriebenen Routen- und Meldesystemen	Resolution A.916(22) Anhang 1 Nr. 1.2
2.	<b>nach Einschiffung neuer Fahrgäste</b>				
2.1	(auf Fahrgastschiffen, auf einer Reise, auf der Fahrgäste planmäßig länger als 24 Stunden an Bord sein werden) Zeitpunkt der Musterung der Fahrgäste, der Unterweisung über zweckentsprechende Kleidung, der Handhabung der Rettungswesten und der im Notfall zu treffenden Maßnahmen. Wird zur vorgeschriebenen Zeit keine vollständige Musterung abgehalten, Eintragung über die näheren Umstände und den Umfang der durchgeführten Musterung	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. 19.2.2	(1)	4.5 Die Zuweisung der Funktionen nach der Sicherheitsrolle und die Unterweisung aller Personen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren, insbesondere im Logbuch oder Tagebuch.	SchSV 15.4
				5. <b>täglich</b>	
				5.1 (auf Fahrgastschiffen) Betätigung der wasserdichten, kraftbetriebenen Türen sowie Hängetüren in Hauptquerschotten, die auf See benutzt werden, und Vermerk jedes festgestellten Mangels	SOLAS Kap. II-1 Regel 21.4 i.V.m. Regel 21.2  RL 2009/45/EG Anh I, Kap. II-1, Teil B Regel 22.2 i.V.m. Regel 21.2

	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>		<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>		
6.	<b>wöchentlich</b>			7.4	Bericht über die Betriebsbereitschaft der Feuerlöscheinrichtungen und Brandschutzausrüstungen	SOLAS Kap. II-2 Regel 14.2.1.2 MSC.1/Circ.1318 MSC.1/Circ.1432	(1)
6.1	(auf Fahrgastschiffen) Übungen zwecks Betätigung der wasserdichten Türen, runden Schiffsfenster, Ventile und Verschlussvorrichtungen von Speigatten und Abfallschütten; Vermerk jedes festgestellten Mangels (vgl. Abschnitt I Nr. 19)	SOLAS Kap. II-1 Regel 21.4 i.V.m. Regel 21.1	(1)			97/70/EG i.V. mit Torremolinos Kap. VIII Regel 3(3)	(4)
6.2	(auf Fahrgastschiffen) Überprüfung der wasserdichten Türen und aller dazugehörigen Einrichtungen und Anzeigevorrichtungen, aller Ventile, die geschlossen sein müssen, um eine Abteilung wasserdicht zu machen, und aller Ventile, die zum Betrieb von Querflutungseinrichtungen im Fall der Beschädigung des Schiffes betätigt werden müssen; Vermerk jedes festgestellten Mangels	SOLAS Kap. II-1 Regel 21.4 i.V.m. Regel 21.3	(1)	7.5	Bericht über die Kontrolle der Atemschutzgeräte bei Schiffen, die Gase oder Chemikalien, die in den nebenstehend aufgeführten Codes namentlich genannt sind, als Massengut befördern	IBC-Code Kap. 14 Regel 14.2.6 IGC-Code Kap. 14 Regel 14.1.3 GC-Code Kap. XIV Regel 14.7	(11) (12) (13)
		RL 2009/45/EG Anh I, Kap. II-1, Teil B Regel 22.2 i.V.m. Regel 21.1	(3)	7.6	Ergebnis und Besichtigung der Unterkunftsräume und Freizeiteinrichtungen, der Verpflegungs- und Trinkwasservorräte, aller Räume und Ausrüstungsgegenstände, die der Lagerung von Verpflegung und Trinkwasser dienen sowie der Küchen und der anderen Ausrüstungen für die Zubereitung und das Servieren von Speisen	SeeArbG § 93 Abs. 3 Satz 3 + § 98	(6)
6.3	(auf Fracht-, Fahrgast- und Fischereischiffen) Überprüfung und Inspektion aller Überlebensfahrzeuge, Bereitschaftsboote, Aussetzvorrichtungen, Motoren von Rettungs- und Bereitschaftsbooten und des Generalalarmsystems	SOLAS Kap. III Regel 20.6	(1)	8.	<b>zweimonatlich</b>		
		97/70 EU i.V. mit Torremolinos Kap.VII R.16(5)	(4)	8.1	Zeitpunkt und Einzelheiten der Ausbildung und Unterweisung mit der Schiffsbesatzung über die Gesamtheit der Rettungsmittel und Feuerlöscheinrichtungen des Schiffes. Wird zur vorgeschriebenen Zeit keine vollständige Unterweisung abgehalten, Eintragung über die näheren Umstände und Umfang der durchgeführten Unterweisung	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. Regel 19.4.1 97/70 EG i.V.m. Torremolinos Kap. VIII Regel 3(3) i.V.m. (2) b)	(1) (4)
7.	<b>monatlich</b>			8.2	Besatzungsmitglieder mit Verantwortung für das Begehen von oder die Rettung aus geschlossenen Räumen müssen mindestens einmal alle zwei Monate an einer an Bord des Schiffes abzuhaltenden Übung zum Begehen von und zur Rettung aus geschlossenen Räumen teilnehmen.	SOLAS Kap.III Regel 19.3.3	(1)
7.1	Zeitpunkt und Einzelheiten der Übungen mit der Schiffsbesatzung zum Verlassen des Schiffes, der Feuerschutzübung und zum Begehen von und zur Rettung aus geschlossenen Räumen. Wird zur vorgeschriebenen Zeit keine vollständige Übung abgehalten, Eintragung über die näheren Umstände und Umfang der durchgeführten Übung	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. Regel 19.3	(1)	9.	<b>vierteljährlich</b>		
		97/70 EG i.V.m. Torremolinos Kap. VIII Regel 3(3) i.V.m. (1) a)	(4)	9.1	Aussetzen aller Rettungs-, Freifall- und Bereitschaftsboote mit den ihnen zugeteilten Besatzungen und Manövrieren im Wasser	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. 19.3.4.3, 19.3.4.4 und 19.3.4.6 97/70 EG i.V.m. Torremolinos Kap. VIII Regel 3(3) i.V.m. (1) f) und g)	(1) (4)
7.2	Tag, an dem die Musterungen stattfinden, die Einzelheiten der Übungen zum Verlassen des Schiffes und der Brandabwehrübungen, der Übungen für das Betreten geschlossener Räume und Rettungsübungen, der Übungen mit anderen Rettungsmitteln und der Ausbildung an Bord; Wird zur vorgeschriebenen Zeit keine vollständige Musterung, Übung oder Ausbildung abgehalten, so ist eine Eintragung über die näheren Umstände und den Umfang der durchgeführten Musterung, Übung oder Ausbildung vorzunehmen	RL 2009/45/EG Anh I, Kap. III Regel 14	(3)	9.2	(auf Fischereifahrzeugen) Im Logbuch des Fahrzeuges sind Dauer, die Art und die Intensität der Vereisung, die Menge des Eises auf dem Fahrzeug, die getroffenen Maßnahmen zur Eisentfernung und ihre Wirksamkeit zu vermerken	IS-Code 2008 Anhang 2 Nr. 3.3.14	(21)
7.3	Bericht über die unter Verwendung der vorgeschriebenen Kontrollliste durchgeführte Inspektion der Rettungsmittel einschließlich der Rettungsbootausrüstung	SOLAS Kap. III Regel 20.7 97/70 EG i.V.m. Torremolinos Kap. VII Regel 16(6)	(1) (4)				

	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>		<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>		
9.3	Eine Lecksicherungsübung ist mindestens alle drei Monate durchzuführen. An diesen Übungen braucht nicht jedes Mal die gesamte Besatzung teilzunehmen, sondern nur die Besatzungsmitglieder mit Verantwortung für die Lecksicherung. Die Übungsszenarien für die Lecksicherung sind bei jeder Übung anders zu gestalten, so dass Notfallsituationen für verschiedene Leckszenarien simuliert werden, und, soweit durchführbar, so abzuhalten, als handele es sich tatsächlich um einen Notfall.	SOLAS Kap. II-1 Regel 19-1 i.V.m. Kap. III Regel 19.5	(1)	14.4	Die vom Kapitän zur Abwendung drohender unmittelbaren Gefahren für Menschen und Schiff getroffenen Maßnahmen und Zwangsmittel unter Darstellung des Sachverhaltes sowie die Übertragung von Befugnissen	SeeArbG § 121 Abs. 6	(6)
				14.5	Der Grund und die Vernichtung von Gegenständen (z. B. Waffen, Munition), die von einem Besatzungsmitglied ohne Einwilligung des Kapitäns an Bord gebracht worden sind.	SeeArbG § 125 Abs. 3	(6)
				14.6	Beschwerde eines Besatzungsmitglieds beim Kapitän, die Entscheidung des Kapitäns und die Darstellung des Sachverhaltes	SeeArbG § 128 Abs. 3	(6)
10.	<b>viermonatlich</b>			14.7	Der Zeitpunkt der Einlegung eines Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid	SeeArbG § 147 Abs. 1	(6)
10.1	Zeitpunkt der Ausbildung in der Handhabung der mit Davits auszustellenden Rettungsflößen. Wird zur vorgeschriebenen Zeit keine vollständige Ausbildung abgehalten, Eintragung über die näheren Umstände und den Umfang der durchgeführten Ausbildung	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. Regel 19.4.3  97/70 EG i.V.m. Torremolinos Kap. VIII Regel 3(3) i.V.m. (2) c)	(1)   (4)	14.8	Der Zeitpunkt der Einlegung einer Rechtsbeschwerde	SeeArbG § 147 Abs. 2	(6)
				14.9	(nur auf Fahrgastschiffen in der Inlandfahrt) Zeitpunkt des Entfernens losnehmbarer Platten an Schotten im Maschinenraum und des Wiedereinsetzens im Fall dringender Notwendigkeit auf See (vgl. Abschnitt II Nr. 9)	RL 2009/45/EG Anh I, Kap. II-1, Teil B Regel 13.11	(3)
11.	<b>halbjährlich</b>			14.10	Zeitpunkt des Schließens und Öffnens von Hängetüren, losnehmbaren Platten, runden Schiffsfenstern, Landgangs-, Lade- und Bunkerporten sowie andere Öffnungen (vgl. Abschnitt I Nr. 13)	SOLAS Kap. II-1 Regel 22.13	(1)
11.1	Aussetzen des Freifallbootes im freien Fall mit der ihm zugeteilten Besatzung und Manövrieren im Wasser	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. Regel 19.3.3.4	(1)	14.11	(auf RoRo-Fahrgastschiffen) Jede Betätigung der mit einer Rückschlagvorrichtung versehenen von einer Stelle oberhalb des Schottendecks aus zu bedienenden Auslassventile der Speigatte, während das Schiff auf See ist	SOLAS Kap. II-2 R. 20.6.1.4.1.2.2 i.V.m. Regel 20.6.1.4.1.2.1	(1)
12.	<b>jährlich</b>			14.12	Festlegung einer Arbeitssprache in Sicherheitsangelegenheiten zur Sicherung eines wirksamen Einsatzes	SOLAS Kap. V Regel 14.3	(1)
12.1	(auf Schiffen in der beschränkten Auslandsfahrt) Zeitpunkt des Aussetzens sämtlicher Rettungsboote	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. Regel 19.3.4.5	(1)			RL 2008/106/EG Artikel 18b	(19)
13.	<b>alle 3 Jahre</b>			14.13	Zeitpunkt und Gründe aus denen ein von der Organisation beschlossenes System der Schiffswegeföhrung nicht angewendet wird	SOLAS Kap. V Regel 10.7	(1)
13.1	(auf Schiffen mit Evakuierungssystemen) Zeitpunkt und Einzelheiten eines vollständigen Ausbringmanövers mit der Bedienmannschaft	SOLAS Kap. III Regel 19.5 i.V.m. Regel 19.3.3.8	(1)			SeeFSichV § 8 Abs. 1	(9)
14.	<b>von Fall zu Fall</b>			14.14	Gründe für die Unterlassung einer Hilfeleistung im Seenotfall	SOLAS Kap. V Regel 33.1	(1)
14.1	Zeitpunkt und Einzelheiten über Vorkommnisse an Bord, die für die Sicherheit in der Seefahrt einschließlich des Umweltschutzes auf See und des Arbeitsschutzes von besonderer Bedeutung sind (z. B. Tod und Verletzungen bei Passagieren und Besatzungsmitgliedern, Fehlfunktionen an Schiffs- und Navigationsausrüstungen, potentielle gefährliche Situationen, empfangene Dringlichkeits- und Gefahrenmeldungen)	SchSG § 6 Abs. 3  Resolution A.916(22) Anhang 1 Nr. 1.3	(2)  (16)			SeeFSichV § 2 Abs. 2	(9)
				14.15	Gründe für die Unterlassung von Beistand nach Schiffszusammenstößen	SeeFSichV § 6 Abs. 2	(9)
14.2	Die außerordentliche Kündigung eines Besatzungsmitglieds und deren Grund	SeeArbG § 67 Abs. 2	(6)	14.16	Ergebnis über die Funktionsprüfung der Navigationsausrüstung auf See, insbesondere, wenn mit gefährlichen Verhältnissen zu rechnen ist, oder vor dem Einlaufen in einen Hafen (vgl. Abschnitt I Nr. 6)	STCW-Code Kap. VIII Abschn. A Teil 4 Nr. 33	(5)
14.3	Belehrung des Küchen- und Bedienungspersonals über Tätigkeitsverbote und Mitteilungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz	SeeArbG § 97 Abs. 2	(6)				



<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
14.17 Erklärung der Bordvertretung zu Eintragungen über Angelegenheiten, die der Mitwirkung oder Mitbestimmung der Bordvertretung unterliegen, insbesondere dann, wenn über die Angelegenheit zwischen dem Kapitän und der Bordvertretung keine Einigung erzielt wird	BetrVG § 115 Abs. 7 Nr. 6 (10)	6. <b>alle 4 Jahre</b>	
		6.1 Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	DGVV Vorschrift 3 § 5 (20)
		7. <b>von Fall zu Fall</b>	
		7.1 Ergebnis der Überprüfung der Dampfkesselanlage (auf Schiffen mit Dampfkesselanlage)	BetrSichV (23)
14.18 Vornahme von Veränderungen des Einstelldrucks der Sicherheitsventile an Ladetanks bei Schiffen, die Gase, die in den nebenstehend aufgeführten Codes namentlich genannt sind, als Massengut befördern	IGC-Code Kap. 8 Regel 8.2.7 i.V.m. Regel 8.2.8 (12)	7.2 Vermerk von Störungen oder Betriebsabweichungen sowie durchgeführte Instandsetzungsmaßnahmen während der Maschinenwache durch den technischen Wachoffizier	STCW-Code Kap. VIII Abschn. A Teil 4 Nr. 62, 67 und Nr. 73 (5)
	GC-Code Kap. VIII Regel 8.2.7 (13)	7.3 Vermerk aller wichtigen Vorkommnisse, die den Betrieb, die Angleichung oder die Reparatur der Maschine des Schiffes betreffen, während der Maschinenwache im Hafen durch den technischen Wachoffizier	STCW-Code Kap. VIII Abschn. A Teil 4 und 5 (5)
14.19 Der Unfall, in dessen Folge ein Versicherter getötet oder so verletzt wird, dass er mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist	SGB VII § 193 Abs. 9 i.V.m. Abs. 1 (7)		
14.20 Vorfälle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Funkverkehrs, die für den Schutz des menschlichen Lebens auf See wichtig erscheinen (alle Aussendungen, die sich auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfälle beziehen)	SOLAS Kap. IV Regel 19 c) ii) (1)	7.4 Die laufende Wartung und Instandhaltung aller technischen Anlagen, namentlich der mechanischen, elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Anlagen, ihrer Steuerungsvorrichtungen und der dazugehörigen Sicherheitsausrüstung sowie aller Anlagen, die der Versorgung der Unterkunftsräume dienen, sowie die Fertigung von Aufzeichnungen über den Verbrauch von Vorräten und Ersatzteilen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu erledigen.	STCW-Code Kap. VIII Abschnitt A Teil 4 Nr. 66 (5)
14.21 Sind für ein Schiff Schiffsicherheitszeugnisse für verschiedene Nutzungen erteilt worden, so ist zu Beginn jeder Reise festzulegen, mit welchem Verwendungszweck das Schiff jeweils eingesetzt wird	SchSV § 9 Abs. 3 (15)		
14.22 Schiff vor Anker oder im Hafen: Einzelheiten bezüglich betrieblicher und administrativer Fragen im Bereich von Sicherheit und Schutz des Schiffes	Resolution A.916(22) Anhang 1 Nr. 1.4 (16)	7.5 Der Technische Wachoffizier arbeitet während aller Tätigkeiten der vorbeugenden Instandhaltung, der Leckabwehr oder der Instandsetzung mit allen Technikern zusammen, die mit der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten betraut sind. Diese Arbeiten umfassen insbesondere, jedoch nicht notwendigerweise ausschließlich, Folgendes:	STCW-Code Kap. VIII Abschn. A Teil 4 Nr. 74 (5)
14.23 Während der gesamten Reise: Unfälle, die das Schiff, Personen oder Ladung betreffen oder sonst einen Vermögensnachteil zur Folge haben können	HGB § 479 Abs. 2 (17)	.1 die Isolierung und Abkoppelung aus dem Stromkreislauf von technischen Anlagen, an denen gearbeitet werden soll;	
14.24 Im Falle von Begasungen: Während der gesamten Beförderungsdauer muss die Gasdichtheit der begasten Räume mindestens alle acht Stunden geprüft werden. Die Ergebnisse sind in das Seetagebuch einzutragen.	GefStoffV Anhang I Nr. 4.4.5 Abs. 4 (18)	.2 die Anpassung der nicht betroffenen Anlagenteile in solcher Art und Weise, dass sie während der Instandhaltungsarbeiten ausreichend und sicher funktionieren;	
		.3 die Dokumentation, sei es im Maschinenraumtagebuch oder in einem anderen geeigneten Aufzeichnungsträger, an welchen Ausrüstungsgegenständen gearbeitet worden ist und welche Personen daran beteiligt waren, sowie welche Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden waren und von wem; diese Aufzeichnungen dienen den ablösenden Schiffs-offizieren und dem Zweck der Dokumentation allgemein;	
<b>B. In das Maschinentagebuch</b>			
<b>1. regelmäßig</b>			
1.1 (auf Fahrgastschiffen) Notstromquelle (inkl. Funkanlage, Generalalarm- und CO <sub>2</sub> -Alarmanlage, Mannschaftsrufanlage, Navigationsgeräte, Notbeleuchtung der Räume mit Sicherheitseinrichtungen)	SOLAS Kap. II-1 Regel 42 (1)		
1.2 (auf Frachtschiffen) Notstromquelle (inkl. Funkanlage, der Sicherheit dienenden Melde- und Anzeigeanlagen, Generalalarm- und CO <sub>2</sub> -Alarmanlage, Mannschaftsrufanlage, Radargerät und Echolot wenn mit Notakku, Notbeleuchtung der Räume mit Sicherheitseinrichtungen)	SOLAS Kap. II-1 Regel 43 (1)		

	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	
7.6	<p>1 Jedes Öltankschiff mit einer Bruttoreaumzahl von 150 und mehr sowie jedes Schiff mit einer Bruttoreumzahl von 400 und mehr, das kein Öltankschiff ist, haben ein Öltagebuch Teil I (Betriebsvorgänge im Maschinenraum) mitzuführen. Das Öltagebuch ist als Teil des amtlich vorgeschriebenen Seetagebuchs oder gesondert nach dem Muster des Anhangs III zu führen.</p> <p>2 Das Öltagebuch Teil I ist jeweils – gegebenenfalls mit Angaben für jeden Tank – auszufüllen, wenn einer der folgenden Betriebsvorgänge im Maschinenraum auf dem Schiff stattfindet:</p> <p>.1 Füllen der Brennstofftanks mit Ballastwasser oder Reinigung der Brennstofftanks;</p> <p>.2 Einleiten von schmutzigem Ballastwasser oder Reinigungswasser aus den Brennstofftanks;</p> <p>.3 Sammeln und Abgabe bzw. Beseitigung von Ölrückständen (Ölschlamm);</p> <p>.4 Einleiten über Bord oder sonstige Abgabe bzw. Beseitigung von Bilgenwasser, das sich in Maschinenräumen angesammelt hat;</p> <p>.5 Übernahme von Brennstoff oder Schmieröl in loser Form.</p> <p>3 Im Fall eines Einleitens von Öl oder ölhaltigen Gemischen nach Regel 4 oder im Fall eines unfallbedingten oder durch außergewöhnliche Umstände verursachten Einleitens von Öl, für das jene Regel keine Ausnahme vorsieht, sind in das Öltagebuch Teil I die Umstände des Einleitens und die Gründe dafür einzutragen.</p> <p>4 Jeder nach Absatz 2 beschriebene Vorgang ist unverzüglich vollständig in das Öltagebuch Teil I einzutragen, sodass alle diesbezüglichen Eintragungen auf dem laufenden Stand sind. Nach Beendigung eines jeden Vorgangs sind die entsprechenden Angaben von dem oder den für den betreffenden Vorgang verantwortlichen Offizieren zu unterschreiben, und nach dem letzten Eintrag ist jede Seite des Öltagebuchs vom Kapitän des Schiffes zu unterzeichnen. Die Eintragungen im Öltagebuch Teil I müssen bei Schiffen, die ein Internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung mitführen, mindestens in englischer, französischer oder</p>	MARPOL 73/78 (22) Anlage I Regel 17	<p>spanischer Sprache abgefasst sein. Werden Eintragungen auch in einer amtlichen Landessprache des Staates, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist, vorgenommen, so ist diese im Fall einer Streitigkeit oder einer Unstimmigkeit maßgebend.</p> <p>5 Jeder Ausfall bzw. jede Störung der Ölfilteranlage ist im Öltagebuch Teil I einzutragen.</p>		
			7.7	<p>1 Jedes Öltankschiff mit einer Bruttoreumzahl von 150 und mehr, hat ein Öltagebuch Teil II (Ladungs- oder Ballast-Betriebsvorgänge) mitzuführen. Das Öltagebuch Teil II muss als Teil des amtlich vorgeschriebenen Seetagebuchs oder gesondert dem Muster des Anhangs III entsprechen.</p> <p>2 Das Öltagebuch Teil II ist jeweils – gegebenenfalls mit Angaben für jeden Tank – auszufüllen, wenn einer der folgenden Ladungsoder Ballast-Betriebsvorgänge auf dem Schiff stattfindet:</p> <p>.1 Übernahme von Ölladung;</p> <p>.2 Umpumpen von Ölladung während der Reise;</p> <p>.3 Löschen von Ölladung;</p> <p>.4 Füllen von Ladetanks und eigens für sauberen Ballast bestimmten Tanks mit Ballastwasser;</p> <p>.5 Reinigung von Ladetanks einschließlich Tankwänschen mit Rohöl;</p> <p>.6 Einleiten von Ballastwasser außer aus Tanks für getrennten Ballast;</p> <p>.7 Einleiten von Wasser aus Sloptanks;</p> <p>.8 Schließen aller in Frage kommenden Ventile oder ähnlichen Einrichtungen nach dem Einleiten aus Sloptanks;</p> <p>.9 Schließen der Absperrventile zwischen den eigens für sauberen Ballast bestimmten Tanks und den Lade- und Restlenzleitungen nach dem Einleiten aus Sloptanks;</p> <p>.10 Abgabe bzw. Beseitigung von Rückständen.</p> <p>3 Bei den in Regel 34 Absatz 6 genannten Öltankschiffen ist die Gesamtmenge von Öl und Wasser, die zum Waschen verwendet und in einen Sammel-tank zurückgegeben wird, im Öltagebuch Teil II anzugeben.</p>	MARPOL 73/78 (22) Anlage I Regel 36

Tatbestand		Rechtsgrundlage	Tatbestand	Rechtsgrundlage
4	Im Fall des Einleitens von Öl oder ölhaltigen Gemischen nach Regel 4 oder im Fall eines MARPOL 73/78 Anlage I R 34–36 SchSVor 21. Nachtrag; Dezember 2006 59 unfallbedingten oder durch außergewöhnliche Umstände verursachten Einleitens von Öl, für das jene Regel keine Ausnahme vorsieht, sind in das Öltagebuch Teil II die Umstände des Einleitens und die Gründe dafür einzutragen.		Jede vollständig ausgefüllte Seite des Mülltagebuchs ist vom Kapitän des Schiffes zu unterschreiben. Die Eintragungen im Mülltagebuch müssen mindestens in englischer, französischer oder spanischer Sprache erfolgen. Werden die Eintragungen auch in einer Amtssprache des Staates, dessen Flagge das Schiff zu führen berechtigt ist, vorgenommen, so sind die Eintragungen in dieser Sprache im Fall einer Streitigkeit oder einer Unstimmigkeit maßgebend.	
7.8	1 Jedes Schiff, auf das diese Anlage Anwendung findet, hat als Teil des amtlich vorgeschriebenen Seetagebuchs oder gesondert ein Ladungstagebuch nach dem in Anhang 2 vorgegebenen Muster mitzuführen. 2 Nach Abschluss eines in Anhang 2 dieser Anlage aufgeführten Vorgangs ist der Vorgang umgehend in das Ladungstagebuch einzutragen. 3 Im Fall eines unfallbedingten Einleitens eines schädlichen flüssigen Stoffes oder eines Gemischs, das einen solchen Stoff enthält, oder ein Einleiten nach Regel 3 dieser Anlage sind die Umstände des Einleitens und die Gründe dafür in das Ladungstagebuch einzutragen.	MARPOL 73/78 Anlage II Regel 15	.2 Die Eintragung über jedes Einbringen, jedes Einleiten, jede Abgabe oder jede Verbrennung muss Datum und Uhrzeit, die Schiffsposition, die Müllgruppe und eine Schätzung der eingebrachten, eingeleiteten, abgegebenen oder verbrannten Menge enthalten. .3 Das Mülltagebuch ist an Bord des Schiffes oder auf der festen oder schwimmenden Plattform so aufzubewahren, dass es ohne Weiteres für eine Überprüfung zu jeder zumutbaren Zeit zur Verfügung steht. Nach dem Tag der letzten Eintragung muss es mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden.	
7.9	3 Jedes Schiff mit einer Bruttoreaumzahl von 400 und mehr und jedes Schiff mit der Erlaubnis zur Beförderung von 15 oder mehr Personen, das auf Reisen zu Häfen oder Offshore-Umschlagplätzen im Hoheitsbereich einer anderen Vertragspartei des Übereinkommens eingesetzt wird, sowie jede feste oder schwimmende Plattform muss ein Mülltagebuch haben. Das Mülltagebuch muss, unabhängig davon, ob es als Teil des amtlich vorgeschriebenen Seetagebuchs oder in anderer Weise geführt wird, dem Muster des Anhangs zu dieser Anlage entsprechen: .1 Jedes Einbringen oder Einleiten ins Meer, jede Abgabe an eine Auffanganlage oder jeder abgeschlossene Verbrennungsvorgang ist umgehend im Mülltagebuch einzutragen und am Tag des Einbringens oder Einleitens, der Abgabe beziehungsweise der Verbrennung von dem verantwortlichen Offizier durch Unterschrift zu bestätigen.	MARPOL 73/78 Anlage V Regel 10	.4 Im Fall eines Einbringens, Einleitens oder unfallbedingten Verlusts im Sinne der Regel 7 ist eine Eintragung im Mülltagebuch beziehungsweise, bei Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 400, eine Eintragung im amtlich vorgeschriebenen Seetagebuch vorzunehmen, die den Ort, die Umstände und die Gründe für das Einbringen, das Einleiten oder den Verlust, Angaben über die eingebrachten, eingeleiteten oder verlorenen Gegenstände und die angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, die zur Verhütung oder Verminderung des Einbringens, Einleitens oder unfallbedingten Verlusts getroffen wurden, enthält.	

Rechtsgrundlagen		Letzte Änderung	Rechtsgrundlagen		Letzte Änderung		
(1)	SOLAS	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) in der Fassung des Protokolls von 1978 (BGBl. 1980 II S. 525) und allen Änderungen zu diesem Übereinkommen, inkl. der Verordnung (EG) 725/2004 vom 31.03.2004 (Abl. 129/6)	In der Fassung des Protokolls von 1988 (SOLAS 74/88)	(7)	SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), <b>zuletzt geändert durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>	
(2)	SchSG	Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1504)</b>	Zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.12.2018	(8)	BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), <b>zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)</b>	Zuletzt geändert durch Art. 4e des Gesetzes vom 18.12.2018
(3)	RL 2009/45/EG	RICHTLINIE 2009/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 06.05.2009 (ABl. EG L 163/1) über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe, <b>zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/844 der Kommission vom 27.05.2016 (ABl. L 141/51)</b>		(9)	SeeFSichV	Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1417), <b>zuletzt geändert durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)</b>	Keine Änderung
(4)	97/70 EG i.V.m. Torremolinos	Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11.12.1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr (ABl. EG L 34 S. 1, Inkraftsetzung: EU rechtlich 01.03.1998, national 01.01.1999) i. d. F. der Richtlinie <b>2002/84/EG der Kommission vom 05.11.2002 (ABl. EG L 123 S. 18)</b>		(10)	IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BAnz. Nr. 125 a vom 12.07.1986 und Nr. 166 a vom 08.09.1987), <b>zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Resolution MSC.220(82) im Verkehrsblatt 22 Nr. 204 vom 30.11.2009</b>	in der Fassung vom 23. Oktober 2013 Verkehrsblatt Dokument Nr. B 8020
(5)	STCW-Code	Bundesgesetzblatt Teil II, Nummer 18 vom 04.07.2013 (BGBl. II S. 934), <b>zuletzt geändert durch die neunte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 22. Februar 2016 (BGBl. II S. 162)</b>		(11)	IGC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (BAnz. Nr. 125 a vom 12.07.1986), <b>zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Resolution MSC.225(82) im Verkehrsblatt 22 Nr. 205 vom 30.11.2009</b>	Zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Resolution (MSC.370(93)) im Sonderdruck des Verkehrsblatt 2016 S. 67 vom 22. Mai 2014
(6)	SeeArbG	Seearbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Nummer 19, veröffentlichten Fassung vom 24. April 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569)	Zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 20.03.2019	(12)	GC-Code	Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (BAnz. Nr. 146 a vom 09.08.1983 und Nr. 226 a vom 05.12.1986), <b>zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Resolution MSC.220(82) im Verkehrsblatt 22 Nr. 204 vom 30.11.2009</b>	



Rechtsgrundlagen		Letzte Änderung	Rechtsgrundlagen		Letzte Änderung
(13) GGvSee	Gefahrgutverordnung See vom 9. Februar 2016 (BGBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)	Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510)	(22) MARPOL	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen	
			(23) BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49), <b>die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I Seite 554) geändert worden ist.</b>	
			(VkBli. 2021 S. 416)		
(14) SchSV 98	Verordnung für die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung-SchSV) vom 18.09.1998 (BGBl. I S. 3013), <b>zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)</b>	Zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 19.12.2018			
(15) Resolution A.916(22)	Richtlinie für die Erfassung von Vorkommnissen bezüglich der Navigation				
(16) HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, <b>zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578)</b>				
(17) GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), <b>zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)</b>	Zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetz vom 29.3.2017			
(18) RL 2008/106/EG	RICHTLINIE 2008/106/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten, <b>zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012</b>				
(19) IS Code 2008	Internationaler Code über Intaktabilität von 2008 (veröffentlicht im VkBli. 2009 S. 724), <b>zuletzt geändert durch EntschlieÙung MSC.398(95) (VkBli. 2016 S. 290)</b>				
(20) DGUV	DGUV Vorschrift 3, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel Stand 07/2015				
(21) SchSV	Schiffssicherheitsverordnung, <b>zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 19.12.2018</b>				